

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Konsequente Digitalisierung der Verwaltung, Informations- freiheit und Transparenz durch ein Open-Data-Gesetz – Stand der Entwicklung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. aus welchen Gründen es in Baden-Württemberg bisher keine Pflicht zur Bereitstellung von Open Data gibt;
2. welche politische Bedeutung sie Open Data beimisst, insbesondere mit Blick auf das Vorhaben, die Verwaltung in Baden-Württemberg moderner, digitaler und bürgerfreundlicher zu gestalten;
3. welche Bedeutung sie der Bereitstellung von Open Data für die heimische Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen beimisst;
4. wann sie konkret die Ergebnisse der Evaluierung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) vorlegen wird, deren Erarbeitung sie, wie von ihr in Drucksache 17/4866 dargestellt, aufgrund der politischen Bedeutung der Evaluierung mit besonderem Nachdruck verfolgen;
5. welche Bedeutung sie der Erstellung eines Open-Data-Gesetzes mit Blick auf ihre weiteren Digitalisierungsvorhaben in dieser Legislaturperiode beimisst;
6. wann sie konkret wie von ihr angekündigt (siehe auch Landtag von Baden-Württemberg – 17. Wahlperiode – 26. Sitzung – Mittwoch, 26. Januar 2022, Seite 1409 – Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 17/513) noch in dieser Legislaturperiode ein Open-Data-Gesetz vorlegen wird;
7. inwiefern sie mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Open-Data-Gesetz begonnen hat (bitte mit konkreter Darstellung der beteiligten Akteure, des Zeithorizonts für den Prozess des Gesetzesvorhabens, etc.);

8. sofern sie aktuell noch keinen Entwurf für ein Open-Data-Gesetz ausarbeitet bzw. in naher Zukunft auszuarbeiten gedenkt, was die konkreten Gründe hierfür sind;
9. inwiefern sie, wie von ihr im Koalitionsvertrag angekündigt (siehe Seite 20), bisher schrittweise alle Daten mit öffentlicher Relevanz in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt (Open Data) und Schnittstellen (API) zu ihrer Nutzung bereitgestellt hat (bitte mit konkreter Darstellung des aktuellen Stands, der Häuser, die bisher einen Fahrplan vorgelegt haben, der durch Datenbeauftragte in allen Ministerien unterstützt, begleitet und koordiniert wird, etc.);
10. inwiefern das von ihr im Koalitionsvertrag (siehe Seite 20 bis 21) angekündigte Vorhaben, den Masterplan für die digitale Transformation der Verwaltung, die Modernisierung bestehenden Rechts und durch schlanke und verständliche Regelungen Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung bis zum Ende der Legislaturperiode in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro zu entlasten (Schätzungen zufolge um 200 bis 500 Millionen Euro) noch in dieser Legislaturperiode umsetzbar erscheint bzw. wie hier der aktuelle Stand der Entwicklungen ist.

23.10.2023

Karrais, Goll, Weinmann, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath,
Brauer, Fink-Trauschel, Haag, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Bisher gibt es in Baden-Württemberg keine Pflicht, Open Data zur Verfügung zu stellen. Der freie Zugang zu offenen Daten macht Regierungs- und Verwaltungshandeln allerdings erst transparent und nachvollziehbar. Baden-Württemberg befindet sich bei den Regelungen zur Bereitstellung von Open Data weit hinter dem Bund oder anderen Bundesländern.

Die Fraktion der FDP/DVP hat bereits im Juli 2021 einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 17/51 vorgelegt, den die Regierungsfractionen im Januar 2022 abgelehnt haben, verbunden mit der Ankündigung, noch in dieser Legislaturperiode einen eigenen Entwurf für ein Open-Data-Gesetz im Zuge der Evaluation des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) vorzulegen (siehe auch Landtag von Baden-Württemberg – 17. Wahlperiode – 26. Sitzung – Mittwoch, 26. Januar 2022, Seite 1409 – Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 17/513).

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag aus Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201, 1205) sind die Auswirkungen des LIFG nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen zu überprüfen. Der Erfahrungszeitraum, den es zu evaluieren gilt, endete somit mit Ablauf des Jahres 2020. Bisher liegt allerdings weder ein Evaluierungsbericht noch ein Entwurf für ein Open-Data-Gesetz vor. Deshalb stellt sich den Antragstellern die Frage nach dem aktuellen Stand.

Die Landesregierung kündigt in ihrem Koalitionsvertrag zudem an, durch den Masterplan für die digitale Transformation der Verwaltung, die Modernisierung bestehenden Rechts und durch schlanke und verständliche Regelungen Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung bis zum Ende der Legislaturperiode in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro entlasten zu wollen. Schätzungen zeigten ein Potenzial von 200 bis 500 Millionen Euro auf (siehe auch Koalitionsvertrag Seite 20 bis 21). Auch hier stellt sich die Frage nach dem aktuellen Stand.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. November 2023 Nr. 4-0141-45/16 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg ist vorgesehen, dass schrittweise alle Daten mit öffentlicher Relevanz in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt (Open Data) und Schnittstellen (API) zu ihrer Nutzung bereitgestellt werden. Eine Aussage zu einem Open Data-Gesetz wird darin nicht getroffen.

Davon unabhängig ist im Koalitionsvertrag unter der Überschrift „Mehr Transparenz schafft Vertrauen“ vorgesehen, dass auf Basis der Evaluationsergebnisse das Landesinformationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzgesetz weiterentwickelt wird.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. aus welchen Gründen es in Baden-Württemberg bisher keine Pflicht zur Bereitstellung von Open Data gibt;

Zu 1.:

In Baden-Württemberg gibt es für mehrere Bereiche Pflichten zur Bereitstellung von Open Data.

Für den Bereich der Umweltdaten gibt es seit einigen Jahren die Vorgaben des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), in das die Regelungen, die über verschiedene Landesgesetze verstreut waren, überführt wurden. Im UVwG ist geregelt, dass die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt unterrichten. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

Unabhängig von den Open Data-Bestrebungen gibt es im Ressortbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bereits die folgenden Bereitstellungspflichten:

- Bereitstellung von Geodaten entsprechend der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) und deren Umsetzung im Rahmen des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG BW)/ der Geodateninfrastruktur BW. Dies betrifft nicht nur das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die Federführung liegt beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. Ein entsprechender Zeitplan ist hinterlegt (vgl. auch Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zum Antrag der Abgeordneten Christine Neumann-Martin u. a. CDU – Die Bedeutung von Geoinformationen für die Digitalisierung der Verwaltung – Drucksache 17/3783).
- Weitergabe von Forschungsdaten entsprechend § 10 Absatz 3 des Gesetzes des Bundes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG), z. B. der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Landesanstalten (vgl. auch Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zum Antrag des Abgeordneten Daniel Karrais FDP/DVP – Bereitstellung von offenen Daten durch die Landesregierung – Drucksache 17/3471).

- Darüber hinaus bestehen von verschiedenen Einheiten im Ressortbereich auf freiwilliger Basis bzw. zur effizienten Umsetzung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes sowie des UVwG Open Data-Angebote.

Die hochwertigen Datensätze im Bereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sind entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (sog. PSI-Richtlinie), der nationalen Umsetzung über das DNG und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (DVO HVD) spätestens 16 Monate nach dem Inkrafttreten der DVO HVD als Open Data zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Zeitpunkt dieser Veröffentlichung mit Schreiben vom 28. Juli 2023 auf den 9. Juni 2024 festgelegt. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben fällt ein Großteil der Daten der Vermessungsverwaltung unter die Liste der hochwertigen Datensätze und ist nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) als Open Data bereitzustellen. Für Geobasisdaten, die nicht unter die Liste der hochwertigen Datensätze fallen und die trotzdem freiwillig als Open Data bereitgestellt werden sollen, gilt zunächst nach § 2 Absatz 3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004, dass diese auf Antrag übermittelt und an diesen Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung eingeräumt werden. Nach § 2 Absatz 4 VermG sind für das Einräumen der Rechte Gebühren und Entgelte zu erheben. Daher ist die Regelung anzupassen.

Das Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG) setzt die Bereitstellungsverpflichtung nach der INSPIRE-Richtlinie der EU (2007/2/EG) in Landesrecht um und adressiert die geodatenhaltenden Stellen des Landes und der Kommunen sowie teilweise auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Zuge ihrer öffentlichen Aufgaben raumbezogene Daten erheben, die unter eines der 34 Datenthemen des § 4 LGeoZG fallen. Damit sind eine Vielzahl von öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg zur standardisierten Bereitstellung verpflichtet, insbesondere in den Bereichen Vermessung, Umwelt, Verkehr, Naturschutz, Landwirtschaft, Forst, Raumordnung, Regional- und Bauleitplanung, Geologie und Statistik. Die Umsetzung der Bereitstellungspflicht erfolgt unter der Federführung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, 9 von 11 Landesressorts und auch alle drei Kommunalen Landesverbände arbeiten im Rahmen des interministeriellen Begleitausschusses GDI-BW (Gremium nach § 9 LGeoZG) an einer abgestimmten Umsetzung mit.

Damit werden von den Ressorts im Rahmen der Möglichkeiten und wo immer sinnvoll bereits Daten frei zugänglich gemacht.

2. welche politische Bedeutung sie Open Data beimisst, insbesondere mit Blick auf das Vorhaben, die Verwaltung in Baden-Württemberg moderner, digitaler und bürgerfreundlicher zu gestalten;

Zu 2.:

Daten sind eine wichtige Voraussetzung für digitale Anwendungen und Entscheidungsprozesse. Die Landesregierung misst dem Thema Daten daher eine hohe Bedeutung zu. In mehreren Bereichen wurde bereits eine Bereitstellungspflicht normiert (siehe Stellungnahme zu Ziffer 1).

Zum Start des Landesportals www.daten-bw.de hat der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen alle Landesbehörden, Kommunen und öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg dazu eingeladen, ihre Daten zu teilen und über das Landesportal für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Ziel ist, dass perspektivisch eine leistungsfähige, nachhaltige und ineinandergreifende Dateninfrastruktur für Baden-Württemberg entsteht.

Open Data im Sinne der Bereitstellung von Daten in maschinenlesbarer Form gehört zu einer modernen und digitalen Verwaltung. Die Daten werden in maschinenlesbarer Form, etwa im Dateiformat „wfs_srcv“ oder „wms_srcv“, bereitgestellt und können durch den Einsatz entsprechender Software zur Datenverarbeitung ausgewertet werden.

3. welche Bedeutung sie der Bereitstellung von Open Data für die heimische Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen beimisst;

Zu 3.:

Open Data schafft nach Überzeugung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen einen hohen Mehrwert innerhalb und außerhalb der Verwaltung. Es ermöglicht eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, bietet hohe Transparenz für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen und stärkt die Kooperationen mit allen föderalen Ebenen durch leichteren Datenzugriff der Behörden aller Verwaltungsebenen untereinander. Die Bereitstellung öffentlicher Daten kann Ausgangspunkt für Innovationen, Geschäftsmodelle und Grundlage einer informierten Gesellschaft sein und die Grundlage für leistungsstarke künstliche Intelligenz bilden.

Offene Daten sind in der Wissenschaft und Forschung von höchster Relevanz. Die Digitalisierung der Wissenschaft führt dazu, dass immer mehr Disziplinen datengetriebene Methoden für ihre Forschungsfragen entwickeln und damit Innovationen erzielen. Ein möglichst ungehinderter Datenzugang, sei es auf Forschungsdaten im engeren Sinne, sei es auf Datenbestände in öffentlicher oder privater Hand, ist damit essentiell.

Offene Forschungsdaten sichern zum einen die gute wissenschaftliche Praxis durch Überprüfbarkeit ihrer Ergebnisse. Zum anderen bieten sie neue Forschungsmöglichkeiten durch Verknüpfung und Nachnutzung von hochwertigen Datenbeständen. Seit dem Fachkonzept E-Science aus dem Jahr 2014 wird daher im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am Aufbau exzellenter Dateninfrastrukturen für die Wissenschaft im Land gearbeitet. Bereits vor dem Start der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) wurden im Land mit den Science Data Center fachliche Konsortien aufgebaut, die jetzt alle erfolgreiche Akteure in der NFDI sind. Die geschaffenen Infrastrukturen sind den FAIR-Prinzipien verpflichtet. Die Daten sollen findable, accessible, interoperable & reusable (übersetzt: auffindbar, zugänglich, interoperabel, wiederverwendbar) sein. An den Infrastrukturen wird intensiv weitergearbeitet. Das Ziel ist, einen vergleichbaren Standard zu erreichen wie er im Bereich High Performance Computing bereits erreicht wurde.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus schätzt die Bedeutung von Open Data für die heimische Wirtschaft als groß ein. Der Zugang zu Open Data erhöht die Innovations- und Wertschöpfungschancen von Unternehmen, da Open Data die Entwicklung neuartiger Produkte und Services, optimierter Prozesse sowie neuer Geschäftsmodelle fördert. Über die konkrete Höhe der Wertschöpfungspotenziale von Open Data in Baden-Württemberg liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus keine aktuellen Zahlen vor. Jedoch wurde bereits im Jahr 2016 in einer wissenschaftlichen Studie das deutschlandweit Verwertungspotenzial auf circa 43 Milliarden Euro jährlich bei Annahme eines mittleren Szenarios geschätzt (Pencho Kuzev [Hrsg.], Open Data. The Benefits. Das volkswirtschaftliche Potenzial für Deutschland, 2016, Seite 10).

4. wann sie konkret die Ergebnisse der Evaluierung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) vorlegen wird, deren Erarbeitung sie, wie von ihr in Drucksache 17/4866 dargestellt, aufgrund der politischen Bedeutung der Evaluierung mit besonderem Nachdruck verfolge;

Zu 4.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen verweist insofern auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jonas Weber und Dr. Boris Weirauch SPD, Drucksache 17/4866. Wie darin ausgeführt, ist das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen derzeit mit der Gesamtauswertung und der Erstellung eines Entwurfs des Evaluationsberichts befasst und verfolgt dessen Fertigstellung aufgrund der politischen Bedeutung mit besonderem Nachdruck.

Im aktuellen Koalitionsvertrag ist das Vorhaben formuliert, das Landesinformationsfreiheitsgesetz – auf Basis der Erkenntnisse aus der derzeit laufenden Evaluierung – zu einem Landestransparenzgesetz weiterzuentwickeln, das einen angemessenen

Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung gewährleistet und eine sachgerechte, proaktive Veröffentlichung von Daten vorsieht. Der Entwurf eines Landes-transparenzgesetzes erfolgt demgemäß nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens.

5. *welche Bedeutung sie der Erstellung eines Open-Data-Gesetzes mit Blick auf ihre weiteren Digitalisierungsvorhaben in dieser Legislaturperiode beimisst;*
6. *wann sie konkret wie von ihr angekündigt (siehe auch Landtag von Baden-Württemberg – 17. Wahlperiode – 26. Sitzung – Mittwoch, 26. Januar 2022, Seite 1409 – Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 17/513) noch in dieser Legislaturperiode ein Open-Data-Gesetz vorlegen wird;*
7. *inwiefern sie mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Open-Data-Gesetz begonnen hat (bitte mit konkreter Darstellung der beteiligten Akteure, des Zeithorizonts für den Prozess des Gesetzesvorhabens, etc.);*

Zu 5., 6. und 7.:

Zu den Ziffern 5, 6 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Open Data werden auch ohne ein Open Data-Gesetz bereitgestellt (siehe Stellungnahme zu Ziffer 1). Die Vorlage eines Open Data-Gesetzes ist nicht Bestandteil des Koalitionsvertrages und aktuell auch nicht geplant. Auf die Vorbermerkung und die Stellungnahme zu Ziffer 4 wird ergänzend verwiesen.

8. *aus welchen Gründen es in Baden-Württemberg bisher keine Pflicht zur Bereitstellung von Open Data gibt;*
9. *inwiefern sie, wie von ihr im Koalitionsvertrag angekündigt (siehe Seite 20), bisher schrittweise alle Daten mit öffentlicher Relevanz in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt (Open Data) und Schnittstellen (API) zu ihrer Nutzung bereitgestellt hat (bitte mit konkreter Darstellung des aktuellen Stands, der Häuser, die bisher einen Fahrplan vorgelegt haben, der durch Datenbeauftragte in allen Ministerien unterstützt, begleitet und koordiniert wird, etc.);*

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In mehreren Bereichen existieren Pflichten zur Bereitstellung von Open Data. Auch ohne rechtliche Verpflichtung hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das Open Data-Portal „daten.bw“ (www.daten-bw.de) eingerichtet. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 wird ergänzend verwiesen.

Mit dem vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eingerichteten Open Data-Portal „daten.bw“ (www.daten-bw.de) wurde ein wesentlicher Schritt erreicht: Das Landesportal „daten.bw“ verbessert die Auffindbarkeit von Daten öffentlicher Stellen (siehe auch Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zum Antrag des Abgeordneten Daniel Karrais u. a. FDP/DVP – Open-Data-Portal „daten.bw“ der Landesregierung – Drucksache 17/5280). In einem nächsten Schritt sollen Datenbeauftragte in allen Ministerien benannt werden.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg stellt seine statistischen Daten auf der Website www.statistik-bw.de wie auch auf anderen Internetseiten (insbesondere der Regionaldatenbank Deutschland der Statistischen Ämter der Länder) zur Verfügung. Die Inhalte auf der Website des Statistischen Landesamts sind im CSV-Format abrufbar, die Inhalte der Regionaldatenbank Deutschland über eine gängige Schnittstelle (Rest-API).

Im Rahmen des UVwG stellt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) öffentlich eine Vielzahl an Daten zur Verfügung. Eine kommerzielle Nutzung dieser Daten ist seit Anfang dieses Jahres durch die aktualisierten Nutzungsbedingungen der LUBW nicht mehr untersagt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft fokussiert sich derzeit auf die Umsetzung der DVO HVD, welche bis Mitte nächsten Jahres abgeschlossen sein muss. Dafür wird eng mit anderen Häusern zusammengearbeitet. Es finden derzeit Abstimmungen innerhalb den Fachabteilungen statt.

Im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus steht für den Bereich des Tourismus die gemeinsame Datenbank „mein.toubiz“ zur Datenpflege sowie zum Austausch von Daten zur Verfügung. Die relevanten Daten – wie beispielsweise zu den „Points of Interest“ (Sehenswürdigkeiten, Ausflugsziele, Aussichtspunkte), Öffnungszeiten, Wander- und Radwegen u. a. – werden dezentral vor Ort gepflegt. Die Daten werden durch Vertreterinnen und Vertreter von Tourist-Informationen, Orts- und Gemeindeverwaltungen, Verbänden, Marketingorganisationen, Landratsämtern, Leistungsträgern (beispielsweise Hotels, Gastronomen etc.) und Regionen erfasst und zur Verfügung gestellt. Strukturiert werden die Daten nach dem Standard „schema.org“, um so durch Suchmaschinen leichter erkannt zu werden. Im Anschluss stehen die Daten je nach Lizenz offen zur Verfügung. Die Datenbank mein.toubiz besteht seit dem Jahr 1999 und wurde zunächst nur in bestimmten Reiseregionen verwendet. Die Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg nutzt mein.toubiz seit dem Jahr 2009. Seit dem Relaunch im Jahr 2020 wird mein.toubiz als Tourismus-Datenbank des Landes im Sinne von Open Data genutzt, was auch in der Tourismuskonzeption Baden-Württemberg entsprechend ausgeführt wird. Darüber hinaus wird fortlaufend geprüft, ob weitere Daten vorhanden sind, die zukünftig bereitgestellt werden könnten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration stellt Daten und Informationen zur Gesundheit und gesundheitsrelevanten Themen in Form von interaktiven Karten, Tabellen und Berichten online über den Gesundheitsatlas Baden-Württemberg (www.gesundheitsatlas-bw.de) der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Daten können sowohl als CSV-Tabellen als auch in Form von Diagrammen und Karten in Bildformaten heruntergeladen werden. Damit ist der Gesundheitsatlas Baden-Württemberg ein wichtiger Baustein der Gesundheitsberichterstattung des Landes. Auch für die kommunale Ebene ist der Atlas ein wichtiges Instrument: Er unterstützt die Arbeit der Gesundheitsämter der Stadt-/Landkreise in der Gesundheitsplanung und bietet eine Grundlage für die Beratung in den kommunalen Gesundheitskonferenzen.

Das Ministerium für Verkehr betreibt in Zusammenarbeit mit der der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH die landesweite, zentrale Mobilitätsdatenplattform MobiData BW ® (<https://mobidata-bw.de>). Dort werden der Open-Data-Strategie des Landes entsprechend Mobilitätsdaten kosten-, barriere- und diskriminierungsfrei für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Daten erfolgt über standardisierte, nicht proprietäre Schnittstellen in konventionellen, maschinenlesbaren Datenformaten. MobiData BW ® wird in Fläche und Tiefe ausgebaut (siehe Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg, Seite 123) und um weitere Services erweitert. Beispielfähig hierfür werden das Open Source-Routing, ein Chat-Bot für die Datensuche, ein Dashboard sowie die Anbindung an den Mobility Data Space (MDS) über bestimmte Konnektoren genannt.

Darüber hinaus erfüllt das Land die gesetzlichen Bereitstellungspflichten für Mobilitätsdaten, die sich aus der Richtlinie 2010/40/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (sog. IVS-Richtlinien) und deren angeschlossenen Delegierten Verordnungen (EU) ergeben. Diese Daten werden dem Gesetz über Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (Intelligente Verkehrssysteme Gesetz – IVSG) entsprechend an den Nationalen Zugangspunkt („Mobilithek“; <https://mobilithek.info>) bei der Bundesanstalt für Straßenwesen geliefert und stehen dort ebenfalls kosten-, barriere- und diskriminierungsfrei für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Im Bereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz werden bereits von verschiedenen Stellen Open Data-Datensätze über eigene Webauftritte bereitgestellt und sukzessive um geeignete Daten ergänzt, wie beispielsweise im Forstbereich durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn, Waldbiotopkartierung, Wald-

funktionenkartierung, Wolfsnachweise, Geodaten zu Waldfunktionen, Waldbiotope, Wildtierökologie, Klimafolgenforschung, Potenzialstudie Windenergie sowie Fernerkundungsdaten und weitere). Die bereitgestellten Daten können für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke unentgeltlich genutzt werden. Teilweise sind diese Daten auch bereits in das Geodatenportal BW eingebunden, ebenso wie Datensätze aus dem Bereich der Landentwicklung. Darüber hinaus befindet sich aktuell die Bereitstellung landwirtschaftlicher Geodaten über das Geodatenportal BW in der Umsetzung.

Im Bereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen hat das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg für die Bereitstellung von Geobasisdaten im Sinne von Open Data die technischen Voraussetzungen geschaffen und die Entwicklung eines Open Data-Portals für Geobasisdaten des Landes abgeschlossen. Nach Freischaltung des Portals, die spätestens am 9. Juni 2024 erfolgen muss, können die unter die hochwertigen Datensätze fallenden Geobasisdaten nach den Vorgaben der PSI-Richtlinie in Verbindung mit der INSPIRE-Richtlinie und dem Datennutzungsgesetz heruntergeladen werden.

Das neue Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg stellt seit dem 28. März 2023 die Daten der Landes- und Regionalplanung sowie des Automatisierten Raumordnungskatasters (AROK) allen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zur Ansicht und zum Download kostenlos zur Verfügung. Es bietet neben einem modernen Kartenviewer, der auch auf mobilen Endgeräten verwendet werden kann, eine Downloadfunktion, um Planungsdaten in verschiedenen Datenformaten direkt aus dem Portal abrufen zu können. Das einheitliche Datenaustauschformat XPlanung ermöglicht dabei den Transfer von Planungsdaten zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Planwerken in einem bundesweit einheitlichen Standard. Damit legt das Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg einen weiteren wichtigen Grundstein für die Digitalisierung in der Raumentwicklung.

10. inwiefern das von ihr im Koalitionsvertrag (siehe Seite 20 bis 21) angekündigte Vorhaben, den Masterplan für die digitale Transformation der Verwaltung, die Modernisierung bestehender Rechts und durch schlanke und verständliche Regelungen Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung bis zum Ende der Legislaturperiode in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro zu entlasten (Schätzungen zufolge um 200 bis 500 Millionen Euro) noch in dieser Legislaturperiode umsetzbar erscheint bzw. wie hier der aktuelle Stand der Entwicklungen ist.

Zu 10.:

Der Masterplan für die Transformation der Verwaltung befindet sich derzeit in Entwicklungsphase 3. Die in Phase 1 und 2 entwickelte Vision und Pilotprojekte werden weiterentwickelt. Es werden neue Piloten initiiert und größere Transformationsprojekte angestoßen. Phase 3 wird mit dann insgesamt über 50 Pilotprojekten Anfang 2024 abgeschlossen. In Phase 4 wird die Landesverwaltung die gewonnenen Erkenntnisse auswerten. Sie wird Empfehlungen für übergreifende Transformationsprojekte entwickeln. Dabei wird es voraussichtlich auch Projekte geben, die kurz- und mittelfristig abgeschlossen werden können.

Beim Bürokratieabbau ist das ambitionierte Ziel, Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen rasch zu entlasten. Dazu hat die Landesregierung zahlreiche Einzelmaßnahmen eingeleitet. Die Taskforce Erneuerbare Energie konnte zum Beispiel die Verfahrens- und Genehmigungszeiten halbieren. Alle Einzelmaßnahmen werden kontinuierlich auf der Website des Staatsministeriums dargestellt. Darüber hinaus hat die Landesregierung umfassende Initiativen angestoßen: Die Entlastungsallianz und der neu aufgestellte Normenkontrollrat Baden-Württemberg nehmen ihre Arbeit auf.

Die Landesregierung hält an ihren gesetzten Zielen fest und wird zur Umsetzung berichten, sobald die entsprechenden Daten vorliegen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen